



16.035

Um- und Ausbau der Stromnetze. Bundesgesetz

Transformation et extension des réseaux électriques. Loi fédérale

Différences – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.12.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.05.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.05.17 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 30.11.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.12.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.12.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.12.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.12.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.12.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

1. Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze (Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

1. Loi fédérale sur la transformation et l'extension des réseaux électriques (Modification de la loi sur les installations électriques et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Ich gebe das Wort für einige einleitende Bemerkungen zu den Differenzen dem Berichterstatter, Herrn Luginbühl.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Der Nationalrat hat in der Sommersession als Zweitrat die Stromnetzstrategie beraten. Im Grossen und Ganzen stösst die Vorlage auch in der Grossen Kammer auf breite Unterstützung. Es verbleiben allerdings noch ein Dutzend Differenzen zu unseren Beschlüssen vom letzten Dezember, die wir nun heute beraten werden. Wenn Sie den Anträgen Ihrer Kommission folgen, werden wir zumindest drei bereinigen können.

Die bedeutendste Differenz betrifft das Thema Durchschnittspreismethode. Wir haben ja mit der Aufhebung von Artikel 6 Absatz 5 des Stromversorgungsgesetzes beschlossen, dass Elektrizitätsunternehmen die Kosten aus ihrer Eigenproduktion vollständig ihren gebundenen Kunden anrechnen dürfen und dass so die Durchschnittspreismethode der Elcom, bei der Gewinne am Markt eingerechnet werden mussten, nicht mehr gilt. Unsere Schwesterkommission wollte dies zu einem Modell ausbauen, bei dem in der Grundversorgung grundsätzlich nur noch inländischer erneuerbarer Strom berücksichtigt wird. Letztendlich beschloss der Nationalrat dann aber, diese Thematik aus der Stromnetzvorlage herauszutrennen. Alle Artikel zu diesen Themen wurden deshalb aus dem Geschäft 16.035 gestrichen und befinden sich in einer Vorlage 2. Diese wurde vom Nationalrat zwecks weiterer Abklärung an die UREK-NR zurückgewiesen und ist zurzeit sistiert.

Unser Rat wird sich heute auch zur Frage der Teilung äussern können. Falls wir gemäss Antrag der UREK-SR an der Aufhebung von Artikel 6 Absatz 5 des Stromversorgungsgesetzes festhalten, sagen wir damit auch, dass wir gegen die Teilung und damit gegen die Vorlage 2 sind.

Ziff. 1 Art. 3a Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten





Ch. 1 art. 3a al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Der Antrag zu Artikel 3a Absatz 2 hängt mit demjenigen zu Artikel 9e des Stromversorgungsgesetzes zusammen.

Angenommen – Adopté

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Den Antrag der Kommission zu Ziffer 1 Artikel 4 Absatz 3 behandeln wir bei Ziffer 1 Artikel 16.

Ziff. 1 Art. 15c Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 1 art. 15c al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um den Mehrkostenfaktor. Der Nationalrat hat hier den Zusatz eingefügt, dass bei dessen Festlegung auch die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit zu berücksichtigen seien. Die Kommission beantragt Ihnen, an der vom Ständerat beschlossenen Fassung festzuhalten, da auch dort das Kostenelement bereits enthalten ist und nicht klar wird, welche zusätzlichen Kriterien mit der Fassung des Nationalrates noch berücksichtigt werden müssen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 15d Abs. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 15d al. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Dieser Artikel hat auch Auswirkungen auf Artikel 26a Absätze 1 und 3 sowie auf Artikel 9d Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes. Hier hat der Nationalrat gestützt auf einen Einzelantrag Guhl eine Korrektur vorgenommen. Es geht um die Definition der Netzebene. Netzebene 5 wird überall korrekt mit einer Spannung bis 36 Kilovolt, Netzebene 3 mit einer Spannung über 36 Kilovolt beschrieben. In Widerspruch zur Botschaft wird im Gesetzentwurf mehrfach fälschlicherweise impliziert, dass eine Spannung von 36 Kilovolt schon zur Netzebene 3 gehöre. Die Korrektur ist sinnvoll und trägt zu einer einheitlichen Definition bei.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zur Fassung Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 4 Abs. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 4 al. 3

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national



Ziff. 1 Art. 16

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 7

Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht oder Verfahrenserleichterungen vorsehen.

Ch. 1 art. 16

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 7

Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions à l'obligation de faire approuver les plans ainsi que des assouplissements de la procédure.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Es geht hier um die Fragen: Wann wird grundsätzlich ein Plangenehmigungsverfahren benötigt, wer ist zuständig, und wann ist das vereinfachte Verfahren anwendbar? Der Nationalrat hat beschlossen, dass Starkstromanlagen grundsätzlich eine Plangenehmigung benötigen. Das ist geltendes Recht bzw. entspricht dem Entwurf des Bundesrates. Der Ständerat wollte, dass in der Regel erst Starkstromanlagen mit einer Spannung von über 36 Kilovolt ein Plangenehmigungsverfahren benötigen. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat führt heute jährlich 7000 dieser Verfahren durch. Davon erfolgen 80 Prozent im vereinfachten Verfahren; 96 Prozent der Verfahren werden in zwanzig Tagen abgewickelt. Die von uns in der ersten Lesung beschlossene Version hätte dazu geführt, dass grosse Anlagen der Bund und kleine Anlagen die Kantone hätten bewilligen müssen. Nachdem sich auch die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren aus Ressourcenüberlegungen gegen eine solche Aufteilung ausgesprochen hat, beantragt Ihnen die Kommission, bei Artikel 4 Absatz 3 und bei Artikel 16 Absatz 1 dem Nationalrat zu folgen. Bei Artikel 16 Absatz 7 schlagen wir eine neue, gekürzte und vereinfachte Formulierung vor, die zum Ausdruck bringt, dass die Kommission wünscht, dass der Bundesrat – ohne Einschränkung auf das Niederspannungsnetz – möglichst weit Ausnahmen zulässt.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 26a Abs. 1, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 26a al. 1, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Dazu habe ich bei Ziffer 1 Artikel 15d etwas erwähnt. Der Antrag lautet: Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 55

Antrag der Kommission

Abs. 2

Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Abs. 2bis

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 55

Proposition de la commission

Al. 2

La négligence est punie d'une amende de 20 000 francs au plus.

Al. 2bis

Adhérer à la décision du Conseil national



Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um die Höhe der Bussen bei Verstössen gegen die Bewilligungspflicht für Anlagen. Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass der Ständerat bei Absatz 2bis keine Bussenobergrenze festgelegt hat.

Die Kommission hat sich mit der Frage der Bussenhöhe noch einmal eingehend befasst. Gemäss geltendem Recht wird bei fahrlässig begangenen Verstössen eine Busse bis zu 10 000 Franken erhoben. Der Bundesrat beantragt, die Grenze auf 50 000 Franken zu erhöhen, weil in gewissen Fällen die Grenze von 10 000 Franken als stossend tief empfunden werde.

Unsere UREK wollte am geltenden Recht festhalten und bei Verstössen primär mit Administrativmassnahmen reagieren. Das ist aber nicht immer möglich, wenn beispielsweise ein nichtbewilligter Bau schon vollendet ist. Nach eingehender Diskussion kam die Kommission zum Schluss, dass eine Anhebung der Grenze sinnvoll ist, dass diese aber auf 20 000 Franken festgelegt werden soll. Dies scheint der Kommission angesichts der Tatsache, dass es ja um Fahrlässigkeit geht, angemessen. Konkret heisst das, dass die Kommission beantragt, in Artikel 55 Absatz 2 die bundesrätliche Version zu beschliessen, allerdings nicht mit 50 000 Franken, sondern mit 20 000 Franken.

Bei Absatz 2bis beantragen wir Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Den Antrag der Kommission zu Ziffer 2 Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und j behandeln wir bei Ziffer 2 Artikel 17a.

Ziff. 2 Art. 6 Abs. 5

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 2 art. 6 al. 5

Proposition de la commission

Maintenir

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Diese Differenz betrifft die Durchschnittspreismethode – dies ist, wie eingangs erwähnt, die wohl wichtigste Differenz zum Nationalrat.

Am 20. Juli 2016 hat das Bundesgericht entschieden, dass Verteilnetzbetreiber ihre gesamten Energiekosten anteilmässig zwischen grundversorgten und freien Kunden aufteilen müssen, sprich, dass eben die Durchschnittspreismethode anzuwenden sei. Wie wird der Durchschnittspreis errechnet? Man nehme das gesamte Energieportfolio eines Verteilnetzbetreibers, nämlich die Kosten der Eigenproduktion, Kosten aus sämtlichen Kraftwerksbeteiligungen, Energielieferungen aus Langfristverträgen und Käufe am Markt. Das ergibt die Gesamtkosten. Diese werden durch die Gesamtmenge des Absatzes an Endverbraucher dividiert, was den Durchschnittspreis ergibt, der massgeblich ist für die Tarifierung in der Grundversorgung. Von den rund 670 Netzbetreibern wenden rund 80 Prozent die Durchschnittspreismethode an. 20 Prozent wenden sie nicht an. Dabei geht es um einen Betrag von 30 bis 50 Millionen Franken pro Jahr, das sind etwa 2 bis 3 Prozent des Jahresumsatzes in der Endversorgung. Rund ein Dutzend Netzbetreiber wären von einem Systemwechsel oder von einem Nachvollzug des Bundesgerichtsentscheides substantiell betroffen.

Wo liegt das Problem? Die Durchschnittspreismethode steht in einem gewissen Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, die Wasserkraft im aktuell schwierigen Umfeld zu stützen. Zudem werden Grundversorger, die selber Strom produzieren, gegenüber jenen, die den Strom nur einkaufen, benachteiligt. Aus diesem Grund hat der Ständerat in der ersten Lesung mit einer Aufhebung von Artikel 6 Absatz 5 des Stromversorgungsgesetzes die Vorgabe der Durchschnittspreismethode gestrichen.

Der Nationalrat hat, wie erwähnt, das Thema Wasserkraft in die Vorlage 2 ausgelagert. Die UREK-SR ist nach wie vor der Meinung, dass Elektrizitätsunternehmen erlaubt werden

AB 2017 S 586 / BO 2017 E 586

soll, die Kosten der Eigenproduktion vollständig ihren gebundenen Kunden anzulasten. Die Kommission versteht diesen Antrag als Signal zur Stärkung der Verteilnetzbetreiber mit Eigenproduktion, insbesondere der Wasserkraft. Wir beantragen deshalb bei Artikel 6 Absatz 5, an der vom Ständerat beschlossenen Aufhebung festzuhalten. Dabei sind wir uns bewusst, dass die Durchschnittspreismethode im Kontext der Energiestrategie 2050 in ihrer Bedeutung relativiert würde, weil im Zusammenhang mit der Marktprämie die berechtigten Verteil-





netzbetreiber ihre Energie aus Grosswasserkraft vollumfänglich den Endverbrauchern in der Grundversorgung zuweisen können.

Hinsichtlich der Frage, ob der Aufhebungsentscheid rückwirkende Gültigkeit erhalten soll, passt die Kommission ihren Antrag an. Neu soll in der Übergangsbestimmung, in Artikel 33b des Stromversorgungsgesetzes, festgehalten werden, dass lediglich jene verrechneten Kosten nicht rückerstattet werden müssen, die aus dem Tarifjahr 2014 oder früher resultieren.

Ich mache noch eine Bemerkung zur verfahrensrechtlichen Bedeutung unseres Antrages auf Festhalten: Festhalten bedeutet, dass wir die Durchschnittspreismethode nicht mehr wollen, aber auch, dass der Rat sich gegen die vom Nationalrat vorgeschlagene Teilung ausspricht, also gegen die Vorlage 2 des Nationalrates.

Zum Schluss folgt noch eine Information zuhanden der Redaktionskommission: Sollte sich die Aufhebung der Durchschnittspreismethode in Artikel 6 Absatz 5 in den Ratsverhandlungen definitiv durchsetzen, so müsste die Redaktionskommission dafür sorgen, dass auch die Strafbestimmung in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Stromversorgungsgesetzes aufgehoben wird. Diese bezieht sich direkt auf die Preisvorteile, die laut Artikel 6 anteilmässig weiterzugeben wären.

Vonlanthen Beat (C, FR): Zuerst zu meiner Interessenbindung: Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Groupe E, eines Energieunternehmens, das in den Kantonen Freiburg, Neuenburg und in der Broye vaudoise tätig ist.

Die vorliegende Thematik ist eine ganz zentrale, und sie ist absolut wichtig für eine kohärente Umsetzung auch der Energiestrategie 2050. Die Durchschnittspreismethode besagt, dass Unternehmen, welche die teure Eigenproduktion, namentlich aus Wasserkraft, zu Gestehungskosten an die gebundenen Kunden abgeben und den im Markt beschafften billigeren Strom an die Marktkunden weitergeben, einen Durchschnittspreis berechnen müssen. Mit anderen Worten: Die gebundenen Kunden bekommen damit etwas günstigeren Strom, und der Strom für die Marktkunden wird damit etwas teurer. So weit, so gut. Aber das Problem ist, dass damit diejenigen Unternehmen, die selber mit Wasserkraft produzieren, noch stärker unter Druck kommen und gleichzeitig die Marktkunden verlieren, weil der Strom nicht mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen abgegeben werden kann. Denn diejenigen Unternehmen, die ihn einfach nur einkaufen können, können diesen Strom dann auch viel günstiger weitergeben.

Diese Interpretation widerspricht auch der Energiestrategie 2050, der Kommissionspräsident hat es vorhin schon gesagt, bei der wir mit Artikel 30 des Energiegesetzes eingeführt haben – sie besagt dies auch e contrario –, dass die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre durch Wasserkraft produzierte Energie den festen Kunden zum Gestehungspreis verkaufen können. Der Vertreter der Elcom hat uns dargelegt, dass die Aufsichtsbehörde sich dieser Situation bewusst sei und daher ab Inkrafttreten der Energiestrategie 2050, also wohl ab dem 1. Januar 2018, diese Durchschnittspreismethode während fünf Jahren – das heisst so lange, wie eben diese Marktprämie ausgeschüttet wird – nicht angewendet werde.

Das ist gut und recht. Aber wie ist es mit der Rechtssicherheit? Es ist absolut notwendig, im Gesetz Klarheit zu schaffen und Absatz 5 zu streichen. Gleichzeitig soll in den Übergangsbestimmungen die Rückwirkung auf drei Jahre beschränkt werden. Ich finde, das ist ein guter Kompromissansatz. Ich erwarte aber dann, dass die Elcom bei der Berechnung der Zahlungspflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen der letzten drei Jahre eine Verrechnung zulässt. Denn diese Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben zu Zeiten, als der Marktpreis höher war als die Gestehungskosten, die gebundenen Kunden damals von diesen niedrigeren Preisen profitieren lassen.

Zusammengefasst ersuche ich Sie, der UREK zu folgen und Absatz 5 von Artikel 6 zu streichen sowie die modifizierte Übergangsbestimmung, Artikel 33b, also diese dreijährige Rückwirkung, zu genehmigen.

Leuthard Doris, Bundespräsidentin: Ich konzentriere mich heute wirklich ein bisschen auf diesen Artikel, weil das, was Sie hier beschliessen oder letztes Mal beschlossen haben, schon zu denken gibt. Im Entwurf des Bundesrates findet sich ja nichts zu dieser Durchschnittspreismethode. Es gab den Bundesgerichtsentscheid, und dann hat man darauf reagiert. Die Problematik mit der Durchschnittspreismethode hat auch nichts mit diesem Gesetz zu tun. Deshalb hat der Nationalrat meines Erachtens zu Recht gesagt: Okay, wir schauen das an, wir lösen es heraus. Aber es hat nichts mit den Stromnetzen zu tun, über die Sie hier legiferieren. Das ist der erste Punkt.

Diese Frage war deshalb auch nicht in einer Vernehmlassung. Die Kantone und andere Betroffene konnten sich nicht dazu äussern. Sie legen ja in der Regel sehr grossen Wert darauf, dass man in einer guten Demokratie die verschiedenen Interessengruppierungen sich partizipativ dazu äussern lässt. Das wurde nicht gemacht.

Der zweite Punkt: Wir haben diese Durchschnittspreismethode jetzt seit Jahren; die Elcom wendet sie an. Mehr



als 600 Unternehmen haben sich daran gehalten, eine gute Handvoll nicht. Diese waren in dieses Gerichtsverfahren involviert und haben nicht Recht bekommen. Sie sind vor Bundesgericht unterlegen. Das Bundesgericht hat die Praxis der Elcom geschützt und auch die Praxis von über 600 Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Weil ein paar Unternehmen verloren haben und sauer sind und ein paar Millionen Franken den Kundinnen und Kunden zurückerstatten müssten, weil sie die Methodik falsch angewendet haben, möchten Sie jetzt in den Markt eingreifen – und das erst noch rückwirkend! – und die Regelung zugunsten dieser Handvoll Elektrizitätsversorgungsunternehmen ändern. Das ist die zweite Problematik.

Die dritte Problematik: Wenn man jetzt diese Durchschnittspreismethode ändern möchte, so kann man selbstverständlich darüber diskutieren. Sie ändern sie jetzt zulasten der grossen Zahl von Haushalten und KMU in diesem Land. Ja, die Teilmarktöffnung bringt Verzerrungen. Das war von Anfang an klar. Wenn viele Unternehmen, vor allem die grossen Unternehmen, sich frei am Markt bewegen, war klar, dass sie insbesondere von viel günstigeren Strompreisen in der EU profitieren und dass auch diejenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen von diesem Mix profitieren, die einen eigenen Portfoliopark haben und sich auch durch Einkauf verbessern. Das war schon immer klar. Das ist immanent, wenn Sie den Markt nur teilweise öffnen.

Nun wollen Sie aber mit der Aufhebung legitimieren, dass man sagt: Ja gut, die haben Vorteile, und jetzt sollen sie noch mehr Vorteile bekommen, weil das Stromunternehmen nur den Grossen die Vorteile gibt, und die gebundenen Kunden – sprich alle Haushalte, alle KMU – bezahlen die Zeche. Das ist eine Privilegierung von einigen wenigen. Diese sind zwar wichtige Kundinnen und Kunden der Groupe E – es ist klar, dass Sie Ihre Interessen hier wahrnehmen –, aber aus Sicht der schweizerischen Energiepolitik, aus Gerechtigkeitsüberlegungen muss ich sagen, Sie verzerren damit die Teilmarktöffnung noch zusätzlich, und dies zulasten der gebundenen Kunden. Die haben ja keine Wahl.

Die Unternehmen können über die Gestehungskosten ihre vollen Kosten ja sowieso weitergeben, und nun helfen Sie nicht einmal mit, dass die Preisvorteile, die die Unternehmen durch geschicktes Einkaufen erwirtschaften, wie bis anhin dem einzelnen Haushalt zugutekommen, sondern sie sollen nur den Grossen zugutekommen, die schon von den günstigeren Preisen profitieren. Meines Erachtens ist das ein wenig problematisch. Wenn man das tun möchte, muss man das in

AB 2017 S 587 / BO 2017 E 587

den Rahmen anderer Überlegungen stellen, die noch damit zusammenhängen.

Ein letzter Punkt noch: Das Ganze wurde ja jetzt lange diskutiert. Es hiess, man müsse der einheimischen Energie, insbesondere der Wasserkraft, helfen; sie sei in der Bredouille. Das hat man gemacht, indem man die Marktprämie, diese 120 Millionen Franken, im Energiegesetz gesprochen hat. Das ist eine Hilfe für die notleidenden Unternehmen, die am 1. Januar in Kraft tritt. Bevor sie in Kraft tritt, haben Sie das Gefühl, man müsse noch ein bisschen mehr tun.

Jetzt ist die Elcom ein bisschen als Spielverderberin gekommen und hat in der Kommission aufgezeigt, ob es so ist, dass der grosse Teil der Elektrizitätsversorgungsunternehmen notleidend ist. Sie hat Ihnen dargelegt, dass die Eigenkapitalquoten der meisten Elektrizitätsversorgungsunternehmen zwischen 50 und 90 Prozent betragen – beim grossen Teil bis 90 Prozent. Sie hat Ihnen schwarz auf weiss aufgezeigt, dass die meisten Elektrizitätsversorgungsunternehmen – abgesehen von ein paar, die in einer schwierigen Lage sind – im Jahr 2016 wie auch im ersten Halbjahr 2017 sehr gute Abschlüsse gemacht haben. Sie haben die Zahlen.

Haben Sie trotz dieser Gewinnsituation, trotz dieser hohen Eigenkapitalsituation der meisten Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Grund, jetzt nochmals in den Markt einzugreifen? Die Aufhebung von Absatz 5 wäre ein klarer Markteingriff. Das scheint mir problematisch zu sein. Deshalb ist der Weg der UREK-NR seriös, die gesagt hat, wir schauen das losgelöst an, weil es mit dieser Vorlage nichts zu tun hat. Wir wollen von den Unternehmen auch die Zahlen ganz korrekt auf dem Tisch haben – sofern sie kommen, denn wir stellen fest, die Zahlen kommen nicht oder nur sehr spärlich. Ich weiss nicht, warum. Darüber haben auch die Medien schon berichtet. Wenn ein Unternehmen sagt, es brauche Hilfe vom Staat, dann wird in der Regel Transparenz geschaffen. Wenn man keine Transparenz will, hat das wohl seine guten Gründe. Ich bin sehr gespannt, wie viele Zahlen wir erhalten werden und wie viele Unternehmen sagen werden, sie hätten ein Problem und sie seien auf gewisse zusätzliche Stützen vom Staat angewiesen.

Das ist eigentlich die Situation. Herr Ständerat Vonlanthen hat zu Recht gesagt: Mit der Marktprämie hat man jetzt das Recht, die vollen Gestehungskosten von Strom aus Grosswasserkraftanlagen in die Grundversorgungskosten einzurechnen. Hat ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen keine Grundversorgung oder nicht genügend gebundene grundversorgte Kunden, kann es für seine überschüssende Produktion aus Grosswasserkraft also eine Marktprämie beantragen. Die Marktprämie behebt deshalb für den bedeutenden Bereich der Grosswasserkraft bereits die Probleme, welche von den Befürwortern der Aufhebung der Durchschnittspreis-



methode erwähnt werden.

Das Gesetz beauftragte den Bundesrat, bis 2019 einen Erlassentwurf für ein marktnahes Modell zu unterbreiten. Wir werden daran weiterarbeiten. Wir sind schon daran und präsentieren diesen Herbst schon erste Überlegungen. Insofern ist das erstens ein Auftrag aus dem Gesetz, zweitens bestehende Arbeit, und es hat nichts mit den Stromnetzen zu tun.

Wenn man jetzt diejenigen anschaut, die keine gebundenen Kunden haben, also eine Alpiq und eine Axpo, die eben hier in einer speziellen Situation sind, weil sie Unternehmen ohne grundversorgte Kunden sind, wird klar, dass die davon gar nicht profitieren würden. Die Aufhebung der Durchschnittspreismethode bevorteilt nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit grundversorgten Kunden. Mit anderen Worten: Sie würden dadurch die Verzerrung der Teilmarktöffnung nochmals verstärken.

Eine letzte Bemerkung: Das Problem liesse sich relativ einfach lösen, wenn wir den Markt ganz öffnen. Das ist ja das, was der Bundesrat seit Langem auch will. Wir sagen, wir nehmen jetzt noch Rücksicht auf die bestehenden Preisdifferenzen, aber eigentlich ist die Öffnung die richtige Antwort. Wenn die Teilmarktöffnung nicht optimal funktioniert, dann muss man sie nicht noch mehr verzerren, sondern dann ist die Logik, dass man sagt: Okay, wir müssen jetzt wirklich anpacken und uns auf den Weg machen, den Markt ganz zu öffnen. Ich werde deshalb diejenigen, die hier für die Aufhebung stimmen, gerne einladen, relativ schnell dann zu sagen: Okay, selbstverständlich setze ich mich politisch für die volle Marktöffnung ein!

Cramer Robert (G, GE): Excusez-moi de prendre la parole après le Conseil fédéral. Nous avons eu un débat en commission auquel Madame Leuthard, présidente de la Confédération, n'a pas assisté. Or elle vient de faire une intervention qui porte sur des points qui n'ont pas été réellement discutés en commission. Donc je crois que, si on est d'un avis différent, on a le droit de dire deux mots pour préciser sa propre position.

D'abord, je voudrais annoncer mes liens d'intérêts. Je n'en ai strictement aucun dans ce dossier. Je ne suis membre d'aucun conseil d'administration; je ne suis proche d'aucune compagnie d'électricité de quelque sorte qu'elle soit. En revanche, il y a quelques années, j'étais conseiller d'Etat. A ce titre, pendant douze ans, j'ai participé aux travaux des Services industriels, donc je connais un peu ce qui se passe dans le domaine du marché de l'électricité.

Le premier élément que je souhaiterais relever, c'est que l'utilisation de la technique du prix moyen a pour conséquence qu'elle est pénalisante pour les distributeurs d'électricité. En d'autres termes, avec la technique du prix moyen, on empêche les distributeurs d'électricité de pratiquer des prix plus favorables aux gros consommateurs, ceux qui sont dans le marché libéralisé, et on leur impose de modifier le tarif fixé pour les clients captifs, les petits consommateurs. Cela me paraît totalement contraire à un principe de liberté de marché. Le principe de la liberté de marché, c'est justement de permettre aux distributeurs d'électricité de conserver leurs gros clients en leur accordant des prix préférentiels. La technique du prix moyen les empêche de procéder ainsi, ou en tout cas complique le fait d'accorder des prix préférentiels aux gros consommateurs.

Le deuxième élément, et c'est surtout cela l'objet de mon intervention, c'est que si on veut véritablement aller dans le sens du tournant énergétique, on doit s'appuyer sur les forces qui peuvent injecter de l'argent et qui peuvent déployer des actions à cet effet. Aujourd'hui, ces forces sont les distributeurs. Concrètement, qui fait le travail sur le terrain? Ce sont les services industriels de Zurich, ce sont les services industriels de Bâle, ce sont les services industriels de Genève, auxquels s'ajoutent les services industriels de Lausanne et de Berne, et quelques autres. Ce sont les services industriels des grandes villes; ce sont eux qui, sur le terrain, mènent les actions pour encourager les gens à consommer moins d'électricité et à se tourner vers les énergies renouvelables. Il ne faut pas assécher les ressources de ces distributeurs d'électricité qui sont nos meilleurs alliés dans le cadre du tournant énergétique. C'est ce qui motive l'intervention que je me permets de faire maintenant. Il faut leur laisser quelques moyens. Leur laisser quelques moyens, c'est rejoindre la position du Conseil des Etats, c'est "festhalten", c'est continuer à vouloir laisser une certaine liberté à nos distributeurs. Excusez-moi encore pour cette intervention.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Frau Bundespräsidentin, möchten Sie noch eine Antwort geben?

Leuthard Doris, Bundespräsidentin: Nein, ich habe meine Haltung, die bundesrätliche Haltung, vertreten und bitte Sie deshalb, entweder Artikel 6 Absatz 5 zu belassen oder den nationalrätlichen Weg zu beschreiten. Das heisst, dass man sagt, wir schauen das genauer an, lagern es aus, wir wollen die Daten zuerst genau anschauen. Das wäre für mich eigentlich die Antwort des Bundesrates.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Der Bundesrat beantragt, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.



Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 28 Stimmen
Für den Antrag des Bundesrates ... 12 Stimmen
(4 Enthaltungen)

AB 2017 S 588 / BO 2017 E 588

Ziff. 2 Art. 9a Abs. 4, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 9a al. 4, 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Der Ständerat hat in der ersten Lesung in Abweichung zum Bundesrat festgelegt, dass im Szenariorahmen ein Hauptszenario und zwei Randszenarien festzulegen seien. Als behördenverbindlich wäre einzig das Hauptszenario bezeichnet worden.

Gestützt auf eine erneute Diskussion sind wir zum Schluss gekommen, dass wir damit den Handlungsspielraum der Behörde zu stark einschränken würden. Nach wie vor ist die Kommission der Meinung, dass man mit maximal drei Szenarien arbeiten sollte, dass aber alle drei gleichwertig, sprich behördenverbindlich, sein sollen.

Konkret heisst das: Wir beantragen, bei Artikel 9a Absätze 4 und 6 auf die Fassung des Nationalrates einzuschwenken.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 9b

Antrag der Kommission

Abs. 1

Jeder Netzbetreiber bestimmt die Grundsätze ...

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Der Bundesrat kann die Netzbetreiber verpflichten, ihre Grundsätze zu veröffentlichen.

Ch. 2 art. 9b

Proposition de la commission

Al. 1

Chaque gestionnaire de réseau fixe les principes ...

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Le Conseil fédéral peut obliger les gestionnaires de réseau à publier leurs principes.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Der Nationalrat hat beschlossen, dass Netzbetreiber die Grundsätze, die sie bei der Netzplanung anwenden, nicht veröffentlichen müssen. Dies hat auch die Mehrheit der UREK-SR in der ersten Lesung gefordert. Der Ständerat ist aber damals der Minderheit gefolgt. Der Bundesrat argumentiert, dass im Interesse der Transparenz, der Akzeptanz, der Effizienz, aber auch, um eine bessere Abstimmung der verschiedenen Ebenen von Netzen zu erreichen, die Grundsätze der Netzplanung veröffentlicht und auch gegenseitig bekannt sein sollten.

Die UREK-SR teilt diese Auffassung nicht. Hier steht der Schutz der Geschäftsstrategie dem Öffentlichkeitsprinzip gegenüber. Die Elcom kann zudem bei Bedarf Einsicht in die Netzplanungsgrundsätze nehmen. Die Kommission beantragt daher im Grundsatz, die Fassung des Nationalrates zu übernehmen, also keine Veröffentlichung vorzusehen. Weil die Formulierung des Nationalrates die Netzbetreiber aber zwingen würde, einen Standard der Grundsätze festzulegen, beantragen wir, auf die Formulierung "jeder Netzbetreiber", wie sie der



Bundesrat ursprünglich vorschlug, zurückzugehen. Zudem beantragt Ihnen die Kommission quasi als Kompromiss, in Artikel 9b einen neuen Absatz 4 einzufügen, der dem Bundesrat die Kompetenz gibt, bei Bedarf die Netzbetreiber zu verpflichten, die Grundsätze zu veröffentlichen.

Leuthard Doris, Bundespräsidentin: Ich bin mit den neuen Anträgen der Kommission einverstanden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 9d Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 9d al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um die Öffentlichkeitsarbeit. Die Kommission beantragt Ihnen, bei den Absätzen 1 und 2 und beim Elektrizitätsgesetz an der von Ihnen beschlossenen Fassung festzuhalten. Der geeignete Einbezug der Kantone in den Prozess der Öffentlichkeitsarbeit, aber auch die Rolle der Kantone in diesem Prozess und die Entschädigung sind für die Akzeptanz der Projekte von entscheidender Bedeutung und können nach Meinung der Kommission am besten mit der von uns beschlossenen Version sichergestellt werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 9e

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 2 art. 9e

Proposition de la commission

Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15 Abs. 3bis

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. 2 art. 15 al. 3bis

Proposition de la commission

Maintenir

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Der Nationalrat hat die detaillierte Formulierung zur Anrechenbarkeit der Netzkosten aus dem Gesetz gestrichen. Im vom Ständerat beschlossenen Absatz 3bis werden wichtige Kostenblöcke geregelt: erstens die Kosten für intelligente Mess- und Steuergeräte – das haben wir ja bereits in der Energiestrategie 2050 beschlossen –, zweitens die Kosten für Sensibilisierungsmassnahmen. Wenn diese wichtigen Punkte im Gesetz nicht geregelt sind, ist es fraglich, ob die Kosten wirklich anrechenbar sind. Zudem erlaubt eine explizite Regelung im Gesetz die Festlegung eines Kostendeckels. Die Kommission beantragt Ihnen daher Festhalten.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 4 Abs. 1

Antrag der Kommission

Bst. a

a. ... von Elektrizität, einschliesslich des Messwesens. Elektrizitätsleitungen mit ...



Bst. j

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 4 al. 1

Proposition de la commission

Let. a

a. ... la distribution d'électricité, y compris les systèmes de mesure; ne sont pas considérées ...

Let. j

Adhérer à la décision du Conseil national

Ziff. 2 Art. 17a

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4

Streichen

AB 2017 S 589 / BO 2017 E 589

Ch. 2 art. 17a

Proposition de la commission

Titre, al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4

Biffer

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um das Messwesen. Für dieses sind heute ausschliesslich die Netzbetreiber zuständig. Im Nationalrat fand ein Einzelantrag eine Mehrheit, welcher verlangte, dass der Verkauf, die Platzierung und die Installation der Mess- und Steuersysteme nicht den Netzbetreibern vorbehalten sind. Der Nationalrat will also eine vollständige Liberalisierung des Messwesens. Dieser Beschluss ist auch im Lichte eines Bundesgerichtsentscheids vom Juli dieses Jahres zu sehen. Das Bundesgericht entschied darin, dass für Produzenten mit einer Anschlussleistung von über 30 Kilovoltampere der Messmarkt liberalisiert sei, weil eine gesetzliche Grundlage fehle, die vorsehe, dass nur die Netzbetreiber diese Dienstleistung anbieten könnten. Was dieser Entscheid für die anderen Produzenten bedeutet, lässt sich zurzeit noch nicht sagen. Die Liberalisierung des Messwesens ist ein komplexes Thema. Es gilt, die Auswirkungen und einen allfälligen Regelungsbedarf sorgfältig zu analysieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass lokal die Netzstabilität gefährdet ist. Diese Arbeiten sollen im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes geleistet werden.

Der Antrag der Kommission ist kein Grundsatzentscheid gegen eine Liberalisierung oder für ein Festhalten am Monopol. Aus den genannten Gründen will die Kommission aber keine überhastete und unkontrollierte Öffnung. Die Diskussion soll später, voraussichtlich im Jahr 2019, in Kenntnis aller Fakten und Auswirkungen diskutiert werden. Die vom Bundesgericht festgestellte Lücke soll bis dahin geschlossen werden.

Aus diesem Grund beantragt die Kommission die Streichung von Artikel 17a Absatz 4, das heisst, sie will zurück zur Fassung des Bundesrates und des Ständerates und eine Ergänzung in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Stromversorgungsgesetzes.

Vonlanthen Beat (C, FR): Der Kommissionspräsident hat die Ausgangslage klar definiert: Die UREK-SR hat in einer ersten Phase klar entschieden, dass wir diesen Zusatz des Nationalrates nicht akzeptieren wollen und eben diese Liberalisierung jetzt in dieser Phase nicht einführen wollen. Durch den Bundesgerichtsentscheid wurde dann dieser Entscheid eigentlich zunichtegemacht, weil das Bundesgericht interpretiert hatte, dass die geltende Regelung eben bereits diese Liberalisierung impliziere. Wir sind der Auffassung, dass diese Liberalisierung jetzt nicht geschehen solle. Wie der Kommissionspräsident gesagt hat: Das können wir dann in einer nächsten Phase en connaissance de cause machen. Aber ich möchte gerade jetzt schon einige zentrale Gründe hier erwähnen:

1. Wenn wir liberalisierten, würde die Energiestrategie 2050 effektiv verzögert. Es braucht nämlich für die Umsetzung intelligente Messsysteme. Gemäss Bundesamt für Energie sind diese Smart Meter ein Baustein der intelligenten Netze; sie tragen zur Erhöhung der Energieeffizienz bei und helfen eben auch, Strom zu



sparen. Zusätzlich unterstützen sie die neuartigen Funktionalitäten des Netzes. In diesem Bereich würde also der fast flächendeckende Rollout, der in den nächsten zehn Jahren erfolgen soll, durch die Liberalisierung im Bereich des Netzwesens fälschlicherweise erschwert.

2. Es geht auch um die Nutzung von Synergien. Intelligente Messgeräte sind in der Lage, zusätzliche Netzleitfunktionen zu übernehmen. Somit ist es naheliegend, Netzführung und Messung in einem System zu integrieren, was schon heute von einzelnen Stadtwerken erfolgreich praktiziert wird. Auch ist es bei den zahlreichen Querverbundunternehmen möglich, die Messgeräte für verschiedene Medien – Strom, Wasser, Gas, Wärme – gleichzeitig zu nutzen.

3. Es geht darum, Mehrkosten zu vermeiden. Stromversorgung ist ein komplexes Gebilde. Mit der Energiestrategie 2050 wird die Komplexität weiter zunehmen. Durch eine Öffnung des Messwesens entstünden zahlreiche neue Schnittflächen.

4. Wir sollten keine Risiken eingehen. Ohne Liberalisierung, das heisst, wenn das Messwesen Teil des Netzes bildet, werden die Kosten und Tarife in diesem Bereich durch die Elcom kontrolliert. Bei einer Liberalisierung würde dieser Schutz wegfallen.

5. Es gibt im Ausland erhellende Beispiele. In Europa hat kaum ein Staat das Messwesen geöffnet. In den Niederlanden wurde die Liberalisierung des Messwesens weitgehend wieder rückgängig gemacht, nachdem kaum Wettbewerb entstanden war, während aber die Kosten um über 60 Prozent in die Höhe geschnellt waren. In Deutschland ist ein aufwendiges und komplexes vertragliches Gebilde entstanden, das dennoch zahlreiche Fragen offenlässt und hohe Kosten für Koordination und Kontrolle verursacht.

In diesem Sinne und aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Anträge Ihrer Kommission zu akzeptieren und die entsprechende Modifikation im Stromversorgungsgesetz vorzunehmen.

Dittli Josef (RL, UR): Im Zusammenhang mit den Anträgen zu diesen beiden Artikeln erlaube ich mir einige Gedanken zum Thema Liberalisierung des Messwesens. Ich bin mir dabei bewusst, dass die Regelung des Messwesens im Verhältnis zur ganzen Vorlage einen Nebenschauplatz darstellt.

Die beantragte Anpassung von Artikel 4 des Stromversorgungsgesetzes weitet den Begriff des Elektrizitätsnetzes auf das Messwesen aus und erweitert damit den Monopolbereich der Netzbetreiber, dies mit Blick auf den Bundesgerichtsentscheid. Weiter wird bei Artikel 17a des Stromversorgungsgesetzes der vom Nationalrat am 30. Mai 2017 beschlossene Absatz 4 gestrichen, womit insbesondere bezüglich Eigentum und Installation intelligenter Stromzähler Klarheit geschaffen werden soll. Beides soll in der alleinigen Hoheit der Netzbetreiber liegen.

Wir haben es gehört, den Mitgliedern der Kommission ist es nicht entgangen, und auch viele von uns haben es festgestellt, dass das Bundesgericht Mitte Juli entschieden hat, dass Verrechnungsmessungen von Stromproduzenten dem Wettbewerb ausgesetzt sind und nicht zum Netzbetrieb gehören. Ob dies auch für die Messungen der freien Stromkunden gilt, wurde formell nicht entschieden; die Argumentation dürfte aber analog ausfallen.

Unsere UREK zeigt mit den beiden angesprochenen Revisionspunkten die klare Haltung, der Monopolbereich sei erneut zugunsten der Netzbetreiber festzulegen. Dies ist eine Korrektur der aktuellen gesetzlichen Grundlage, praktisch unmittelbar nach dem im Juli ergangenen Urteil des Bundesgerichtes. Ich vertrete die Auffassung, dass Monopole gravierende Einschnitte in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit darstellen und heutzutage keinen Platz haben, wenn Wettbewerb günstigere und bessere Lösungen für die Kunden verspricht. Es ist in der heutigen Zeit, wo immer wieder Entlastungen von KMU und bessere Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien gefordert werden, ein erklärungsbedürftiges Signal, ein gesetzliches Monopol im Stromnetzwesen aus möglicherweise auch ökonomischen Gründen zugunsten einiger weniger Netzbetreiber einzuführen bzw. wieder einzuführen. Ist es nicht so, dass das Interesse Zehntausender Stromproduzenten und -konsumenten dem Interesse einiger Hundert Messbetreiber vorgeht? Der Rat könnte mit der Liberalisierung des Messwesens eine Massnahme zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz umsetzen und ein Signal für die Weiterentwicklung des Strommarktes und bessere Rahmenbedingungen für die Produzenten erneuerbarer Energien setzen.

Dass die Netzsicherheit mit solch einem Schritt gefährdet sein soll, kann ich nicht erkennen, denn auch die Elcom hat festgestellt, dass aus technischer und ökonomischer Sicht Wettbewerb im Strommesswesen möglich ist. Ich bin mir nicht sicher, ob es richtig ist, das durch den Bundesgerichtsentscheid soeben liberalisierte Messwesen gleich wieder zu monopolisieren und damit erheblich in die Wirtschaftsfreiheit einzugreifen.

AB 2017 S 590 / BO 2017 E 590

Ich habe auch etwas gestaunt, dass zu diesem Punkt kein Minderheitsantrag vorliegt. Ein Einzelantrag in dieser





komplexen Materie an der Kommission vorbei macht aber sicher keinen Sinn. Wir haben die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten und auch von Kollege Vonlanthen gehört: Man ist der Auffassung, dass die Liberalisierung des Messwesens zu einem späteren Zeitpunkt, bei der nächsten Revision, aufgegriffen werden soll. Man schiebt es also jetzt ein bisschen auf die lange Bank. Das befriedigt mich nicht vollständig. Aber es ist ja so, dass der Nationalrat im Moment eine andere Haltung hat. Da ohnehin kein Antrag vorliegt, wird hier voraussichtlich eine Differenz zum Nationalrat bestehen bleiben, und die Diskussion zu diesem Thema kann weitergeführt werden. Vielleicht ergeben sich aus der Diskussion ja noch neue Lösungsansätze.

Leuthard Doris, Bundespräsidentin: Ich unterstütze die Grundhaltung und den Antrag Ihrer Kommission, weil man auf Bundesgerichtsentscheide hin nicht sofort legiferieren sollte. Zuerst sollte man nachdenken und arbeiten. Bei der Durchschnittspreismethode wäre es genau gleich – aber na ja! (*Heiterkeit*)

Es ist selbstverständlich so, dass rein technisch auch ein Dritter das Messwesen betreiben kann, vielleicht sogar günstiger. Deshalb sind wir der Ansicht, dass der Bundesgerichtsentscheid, der eine Teilliberalisierung des Messwesens bedeutet, grundsätzlich zu begrüßen ist. Ich stimme aber mit Ihnen überein, dass es natürlich viele Schnittstellen gibt. Für den Fall, dass es neue Messdienstleister gibt, müsste im Gesetz zum Beispiel geregelt werden, was deren Pflichten sind, was mit den Messkosten geschieht. Diese waren bislang Teil der Netzkosten, also wären sie auch wieder vom Netzbetreiber einzurechnen oder aber separat zu berechnen.

Es gibt hier sicher eine Menge Fragen, die zu klären sind. Es ist logisch, dass Netzbetreiber gerne ihr Monopol und die damit verbundenen rentenbildenden Einnahmen behalten. Wir werden auf jeden Fall aber anschauen, was die Konsequenzen sind, wenn man das Messwesen teilweise oder sogar ganz liberalisiert. Wenn es für den Konsumenten günstiger ist und mehr Wettbewerb bringt, müsste man eine solche Entwicklung eigentlich begrüßen und nicht wieder Monopole zimmern. Die Bewältigung der Schnittstellen ist aber eine komplexe Aufgabe. Da muss man koordinieren. Wir würden das, wie es gesagt wurde, anschauen und bei einer nächsten Revision dann einen Vorschlag unterbreiten.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17b

Antrag der Kommission

Titel, Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

... Erzeugern und Speichern kann von den Betroffenen beschränkt oder untersagt werden. Der Bundesrat ...

Ch. 2 art. 17b

Proposition de la commission

Titre, al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

... réglage intelligents chez les consommateurs finaux, les producteurs et les agents de stockage peut être limitée ou refusée par ceux-ci. Le Conseil fédéral ...

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Hier geht es um die Anwendung intelligenter Steuer- und Regelsysteme. Der Nationalrat hat beschlossen, auf den Entwurf des Bundesrates zurückzugehen. Dieser möchte, dass die Endverbraucher ihre aktive Zustimmung zum Einsatz solcher Systeme geben müssen. Der Ständerat hat ein Opt-out-Modell beschlossen. Beim Opt-out-Modell ist der Lead beim Netzbetreiber. Dieser macht ein Angebot. Der Kunde ist frei, zu diesem Ja oder Nein zu sagen.

Die Kommission beantragt Ihnen, aus Gründen der Effizienz beim Opt-out-Modell, also im Grundsatz bei unserem Beschluss, zu bleiben. Wir beantragen allerdings eine modifizierte Formulierung.

Leuthard Doris, Bundespräsidentin: Ich bitte Sie, bei der Frage Opt-out oder Opt-in, also bei Absatz 3, dem Beschluss des Nationalrates und dem Entwurf des Bundesrates zu folgen und damit für ein Opt-in zu stimmen. Der Ansatz ist pragmatisch, zukunftsorientiert, und er funktioniert: Der Endkunde kann durchaus dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen immer noch seine Geräte anbieten, aber das Recht zur Steuerung fällt dem Verteilnetzbetreiber nicht automatisch zu. Es gibt so ein kleineres Risiko der Monopolbildung. Bestehende Rundsteuerungen können zudem ohne Zustimmung weiterbetrieben werden. Es sind die Bedenken der Branche, die hier aufgenommen wurden.



Was für uns auch wichtig ist: Mit dem neuen Gesetz wird die Flexibilität der Energiedienstleister bei der Nutzung für den Eigenverbrauch erhöht. Dies fördert den Wettbewerb, die Innovation und den Technologiestandort Schweiz.

Über das Opt-in kann der Kunde zudem selber entscheiden, wie gläsern er in Zukunft sein will. Deshalb scheint uns nach wie vor der Ansatz des Nationalrates der bessere.

Präsident (Bischofberger Ivo, Präsident): Der Bundesrat beantragt, bei Absatz 3 dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 38 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 3 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 33b

Antrag der Kommission

Kosten, die entgegen der Vorgabe von Artikel 6 Absatz 5 in die Tarife eingerechnet worden sind, müssen in den Folgejahren nicht rückerstattet werden, sofern sie aus dem Tarifjahr 2014 oder früher resultieren. Davon ausgenommen sind Kosten, über die bis am 31. Dezember 2017 rechtskräftig entschieden worden ist.

Ch. 2 art. 33b

Proposition de la commission

Les coûts qui, contrairement à ce qui est prévu à l'article 6 alinéa 5 ont été inclus dans les tarifs ne doivent pas être remboursés les années suivantes, pour autant qu'ils résultent de l'année tarifaire 2014 ou d'une année antérieure. Sont exclus de cette disposition les coûts qui ont fait l'objet d'une décision exécutoire au plus tard le 31 décembre 2017.

Luginbühl Werner (BD, BE), für die Kommission: Das hängt mit der Durchschnittspreismethode zusammen. Das habe ich bereits bei meinen Bemerkungen zu Artikel 6 Absatz 5 erläutert.

Leuthard Doris, Bundespräsidentin: Ich habe mich schon dazu geäußert: Rückwirkungen sind generell unerwünscht und problematisch.

Angenommen – Adopté

AB 2017 S 591 / BO 2017 E 591